

**Satzung**  
**über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Ehrenbeamtinnen**  
**und Ehrenbeamten und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger**  
**der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Aerzen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) – jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung – hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 23.03.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten  
der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Brandmeisterinnen und Brandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Aerzen bzw. der Ortsfeuerwehren erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister/in	154 €
b) Stellv. Gemeindebrandmeister/in	77 €
c) Ortsbrandmeister/in Aerzen und Gr. Berkel	77 €
d) Ortsbrandmeister/in Dehmke, Dehmkerbrock, Egge, Gellersen, Grießem, Grupenhagen, Herkendorf, Königsförde, Multhöpen, Reher, Reinerbeck, Selxen	50 €
e) Stellv. Ortsbrandmeister/in Aerzen u. Gr. Berkel	22 €
f) Stellv. Ortsbrandmeister/in Dehmke, Dehmkerbrock, Egge, Gellersen, Grießem, Grupenhagen, Herkendorf, Königsförde, Multhöpen, Reher, Reinerbeck, Selxen	17 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich an die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten überwiesen.  
(3) Die Gemeindebrandmeisterin/der Gemeindebrandmeister erhält neben der Aufwandsentschädigung eine monatliche Reisekostenvergütung von 85 €.

**§ 2 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen und  
Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

a) Gerätewart/in Aerzen und Gr. Berkel	88 €
b) übrige Gerätewarte/innen	17 €
c) Gemeindebekleidungswart/in, Gemeindegemeinschaftsbeauftragter/e, Gemeindegemeinschaftsbeauftragter/e, Gemeindeausbildungsleiter/in, Gemeindepressewart/in	11 €
d) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	44 €
e) stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	17 €
f) Ortsjugendfeuerwehrwart/in, Ortskinderfeuerwehrwart/in	28 €
g) stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart/in, stellv. Ortskinderfeuerwehrwart/in	17 €
h) Funkbeauftragter/e	28 €

- (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger erfolgen jährlich im Dezember an die Gemeindefeuerwehr bzw. Ortswehr.  
(3) Die Aufwandsentschädigung für die Gerätewarte/innen der Ortswehren Aerzen und Gr. Berkel werden jährlich im Dezember an diese direkt überwiesen.

**§ 3 Aufwandsentschädigung bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen**

Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bzw. stellvertretende Funktionsträgerinnen und stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

#### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr vom 18/12/2014 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aerzen, den 24.03.2017

gez. Wagner  
Wagner, Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende Aufwandsentschädigungssatzung wurde am 08.04.2017  
auf [www.aerzen.de](http://www.aerzen.de) bereitgestellt.